

Satzung

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck

Die Wasser-Sport-Vereinigung Lenste von 1979 e.V. abgekürzt -WSVL- ist am 23.09.79 in Grömitz gegründet worden und hat ihren Sitz in Grömitz am Lenster Strand sowie eine Geschäftsstelle. Die WSVL ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg / Holstein eingetragen.

Die WSVL ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der zuständigen Fachverbände.

Die WSVL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke - **im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugend und des Amateursports, insbesondere durch die Ausbildung von Jugendlichen in den angebotenen Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten *keine* Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 2

Abzeichen und Stander

Alle Mitglieder der WSVL dürfen auf ihren Booten den Vereinsstander führen.

Der Vereinsstander ist blau-gelb. Er zeigt im gelben Feld ein Steuerrad und im blauen Feld einen Pfeil.

Artikel 3

Beiträge und Zahlungsbedingungen

Der monatliche-/jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alle Beiträge, Gebühren sowie sonstige Zahlungen werden nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Ankündigung grundsätzlich durch Einziehungsauftrag eingezogen, wenn nicht innerhalb von **zwei** Wochen nach Zuteilung des Bescheides gegen diesen beim Vorstand Einspruch eingelegt worden ist.

Die WSVL ist ein Mehrspartenverein und setzt sich zusammen aus aktiven, passiven, fördernden-, Familien- sowie Ehrenmitgliedern, Erwachsenen und Jugendlichen. Die Aufnahme von fördernden und Ehrenmitgliedern ist **ohne** Zahlung von Aufnahmegebühr und Beitrag möglich. Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden, wenn diese den Verein durch freiwilliges Ableisten von Arbeitsstunden fördern. Eine Aufnahmegebührenbefreiung ist bei erwachsenen Familienangehörigen und in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten **nur dann gegeben**, wenn bereits ein vollzahlender Erwachsener oder ein förderndes- bzw. Ehrenmitglied dem Verein angehört und **kein** Liegeplatz in Anspruch genommen wird. Jugendliche, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, müssen diesen wie ein aktives Mitglied voll bezahlen. Erwachsene- und jugendliche- Familienmitglieder (bis 18 Jahre) zahlen den ermäßigten Jugendbeitrag. Werden zwei Jahre hintereinander von einem fördernden Mitglied keine Arbeitsstunden geleistet, kann es entscheiden, ob es die WSV-Lenste dafür finanziell unterstützen möchte und als Erstmitglied den Passivbeitrag bzw. als Familienmitglied den Familienbeitrag bezahlt oder die Mitgliedschaft beendet.

Artikel 4

Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluß, Maßregelungen

Mitglied der WSVL kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung sowie die Ordnungen anerkennt.

Die Satzung bildet die Grundlage aller Tätigkeiten der WSVL und ihrer Organe. Sie werden ergänzt durch Ordnungen. Sie sind **nicht** Bestandteil der Satzung, aber für alle Mitglieder verbindlich. Die WSVL erlässt zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Ordnungen der Fachabteilungen.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von **3 Monaten** zulässig. Die satzungsmäßigen Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht **keinerlei** Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Mitgliedsausweise sowie in Besitz befindliches Vereinseigentum z.B. Schlagbaumschlüssel, sind unverzüglich zurückzugeben, da sonst im Rahmen der nachvertraglichen Pflichten zusätzliche Gebühren vom Vorstand erhoben werden.

Der Ausschluss aus der WSVL erfolgt durch den Vorstand.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen :

- 1) Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Interessen der WSVL,
- 2) vereinsschädigenden- oder groben unsportlichen Verhaltens,
- 3) Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der WSVL nach einer vorausgegangenen Mahnung,
- 4) vorsätzlicher falscher Angaben im Aufnahmeantrag,
- 5) unehrenhafte Handlungen.

Gegen Mitglieder, die gegen die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen wie z.B. gegen Mängelmeldungen, Ermahnungen oder Verweise verstoßen, können nach einer Ermahnung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden :

- 1) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder den Veranstaltungen der WSVL,
- 2) Verweis;
- 3) Bei mehr als einem Verweis in gleicher Angelegenheit :
Entzug des Bootsliegendeplatzes und / oder Ausschluss

Gegen die Entscheidung des Vorstandes bei Ausschuss oder Maßregelung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit **2/3 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder. Der Bescheid über den Ausschluss oder die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Artikel 5

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet. Die Mitarbeiter werden vom Abteilungsleiter dem Vorstand vorgeschlagen und erhalten für eine Saison eine feste Aufgabe. Sie verlängert sich von Saison zu Saison, wenn zum Saisonende keine Änderungswünsche vorliegen. **Sie endet jedoch mit dem Ausscheiden des Abteilungsleiters aus seinem Amt.**

Die Abteilungen können zur Durchführung ihres Sportbetriebes Ordnungen auf der Grundlage dieser Satzung erlassen.

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung der jeweiligen Fachabteilung zusammengeschlossen. Sie wird geleitet vom Abteilungsleiter, dem Jugendwart.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Versammlungen werden einmal jährlich einberufen und sollten möglichst vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden, damit die Belange der Abteilungen der Mitgliederversammlung vorgetragen werden können.

Für die Einberufung und das Wahlverfahren gilt der Artikel 9 der Satzung sowie die Geschäftsordnung entsprechend. Eine Abteilungsversammlung ist jedoch abweichend vom Artikel 9 der Satzung **ohne** Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Vertretungsmacht regelt der Artikel 10 der Satzung.

Die Abteilungen können **ausschließlich und allein** durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen; die Größenordnung regelt die Finanzordnung.

Die ordnungsgemäße Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenwart geprüft werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Artikel 6

Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Ältesten- und Ehrenrat

Artikel 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Minderjährigen kann das Stimmrecht durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

Gewählt werden können alle volljährigen, vollgeschäftsfähigen Mitglieder der WSVL.

Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres **kostenlos** als aktives/passives Mitglied übernommen.

Alle Rechte und Pflichten beginnen mit dem Tag der Aufnahme in die WSVL.

Alle Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Boote nach den Richtlinien der WSVL zu kennzeichnen und zu verankern und haben ihr Grundgeschirr bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Räumungstermin vollständig aus dem Bojenfeld zu entfernen.

Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich an den vom Vorstand angekündigten Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Die Ausführungsbestimmungen hierzu stehen in der Rechts- und Verfahrensordnung.

Wer als Vereinsmitglied oder als Gast ein Wasserfahrzeug über die Slipanlage zu Wasser lässt oder Vereinsanlagen / -gelände nutzt, hat im Vorfeld der Nutzung oder Wasserung eine für dieses Wasserfahrzeug geeignete Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Vorstand hält sich eine regelmäßige Überprüfung der Fortführung der Versicherung vor!

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften muss mit Maßnahmen nach Artikel 4 der Satzung gerechnet werden.

Artikel 8

Ältesten- und Ehrenrat

Alle Mitglieder der WSVL verpflichten sich, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes, Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und an dem, vom Vorstand einzuberufenen, Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Für jede Rechtsstreitigkeit ist aus den Mitgliedern des Ältestenrates ein Schiedsgericht zu bilden, welches aus **einem** Obmann und **vier** Beisitzern zu bestehen hat, dem die Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB **nicht** angehören dürfen. Sie müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein, mindestens 50 Jahre alt und möglichst länger als 15 Jahre dem Verein angehören.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in Streitfragen als Mittler zwischen Mitglied und Vorstand tätig zu sein. Ferner ist der Obmann für die Ehrung von Mitgliedern zuständig.

Der Ältesten- und Ehrenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Artikel 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

In jedem Jahr findet in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **muss** in dem o.a. Zeitraum innerhalb einer Frist von **vier Wochen** einberufen werden, wenn es :

1) *der Vorstand beschließt*

oder

2) *1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.*

Die Einberufung einer Versammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.

Die Ladungsfrist beträgt **zwei Wochen**.

Den Vorsitz einer Versammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, der Geschäftsführer, bzw. der Schriftführer.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn **1/4** aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Stunde nach Versammlungsbeginn ist die Versammlung **ohne** Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen oder Ausschluss von Mitgliedern ist **2/3** Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ein Umlaufbeschluss ist in schriftlicher Form zulässig.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils vom Schriftführer ein Versammlungsprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

Anträge können gestellt werden :

1) *Von den Mitgliedern,*

2) *vom Vorstand,*

3) *vom Ältesten- / Ehrenrat,*

4) *von den Abteilungsleitern,*

5) *von den Ausschüssen.*

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann auf der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn **2/3** der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit **einstimmig** beschlossen wurde.

Geheime und namentliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn **1/3** der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Artikel 10

Vorstand und Wahlen

Der Vorstand der WSVL setzt sich zusammen aus :

Dem geschäftsführenden Vorstand, den Vorstandsmitgliedern der Campingplätze, den Leitern der Fachabteilungen, dem Leiter der Jugendabteilung, dem Leiter des Festausschusses und dem Umweltschutzbeauftragten.

Der Kommodore hat im Vorstand eine beratende Funktion.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus :

Vorsitzenden Geschäftsführer Kassenwart Schriftführer

Je **zwei** dieser Vorstandsmitglieder sind **gemeinsam** vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertreter dürfen ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Amtsinhabers ausüben. Dies gilt sinngemäß auch für die Abteilungen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände werden für die Dauer von **3 Jahren** gewählt. In jedem Jahr stellen sich **1/3** dieser Mitglieder zur Wahl.

Die Revisoren haben eine Amtszeit von **2 Jahren**. In jedem Jahr stellt sich **ein** Revisor zur Wahl.

Alle gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen in der WSVL. Er wird von der Jugendabteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder **drei** Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn **die Hälfte** der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Zu den Aufgaben gehören :

- 1) *Die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,*
- 2) *die Bewilligung von Ausgaben,*
- 3) *Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.*

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der geschäftsführende Vorstand hat den Vorstand und den Kommodore über seine Tätigkeit zu informieren.

Alle Vorstandsmitglieder und der Kommodore haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Die Leiter der Abteilungen, der Leiter des Festausschusses, der Umweltschutzbeauftragte und der Obmann des Ältesten- und Ehrenrates haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

Sämtliche Arbeiten, welche vom Vorstand, den Abteilungen sowie den Ausschüssen geleistet werden, sind grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung - für geleistete Tätigkeit im Verein - im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Zahlungen dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Außerdem haben sie einen Anspruch auf Rückerstattung der ihnen entstandenen Kosten.

Artikel 11

Ausschüsse

Für die Bereiche Festausschuß, Wettkampfsport, Jugendsport sowie Freizeitsport können im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch ihren Leiter nach vorheriger Terminabsprache mit dem Vorstand einberufen.

Mit Ausnahme des Festausschusses wählen alle Ausschüsse ihren Leiter aus dem Kreis der Mitglieder ihres Ausschusses.

Der Leiter des Festausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist deshalb den anderen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

Der Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, werden vom Ausschussleiter dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem für eine Amtszeit von **1 Jahr** ernannt. Sie verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn dem Vorstand zum Saisonende keine Änderungswünsche vorliegen. **Sie endet jedoch mit dem Ausscheiden des Ausschussleiters aus seinem Amt.**

Um eine ordnungsgemäße Kassenführung zu gewährleisten, sind die nach Veranstaltungen geordneten Unterlagen und Belege in der von der Finanzordnung vorgeschriebenen Form, nach Einnahmen und Ausgaben getrennt aufzustellen und mit dem Kassenwart abzurechnen. Hiernach sind alle vorhandenen Mittel auf das Vereinskonto zu überweisen. Alle Unterlagen sind dem Kassenwart am Saisonende zu übergeben. Eine Inventar- und Bestandsliste ist beizufügen.

Die Ausschüsse können **ausschließlich und allein** durch ihren Leiter Verpflichtungen in dem Umfang eingehen, in dem sie vom Vorstand genehmigt worden sind. Investitionsausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Alle Ausschüsse sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Artikel 12

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr beginnt am **01.04.** und endet am **31.03.** jeden Jahres.

Der Kassierer hat alle Beiträge und sonstigen Gelder anzunehmen, fällige Rechnungen zu begleichen und ordnungsgemäß Buch zu führen. Er hat in jedem Jahr einen Jahres- und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben den Jahres- und Kassenbericht sowie **sämtliche** Bücher und Belege zum Geschäftsjahresschluss zu prüfen, der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Kassenführung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Artikel 13

Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände

Die Haftung der Vorstandsmitglieder die unentgeltlich tätig sind oder für eine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, sind im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dieses Kraft Gesetzes zulässig ist.

Werden Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die WSVL einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Schädigt das Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern Dritte, wird die Haftung gegenüber dem Dritten **nicht** beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Artikel 14

Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der WSVL kann **nur** in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf **nur** der Punkt stehen :

Auflösung des Vereins

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es :

- 1) *der Vorstand mit einer Mehrheit von **Dreiviertel** aller seiner Mitglieder beschlossen hat*
oder
- 2) *von **Zweidrittel** der stimmberechtigten Mitglieder der WSVL schriftlich gefordert wurde.*

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **50%** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung der WSVL kann nur mit einer Mehrheit von **Dreiviertel** der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist **namentlich** vorzunehmen.

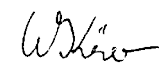
Nach Auflösung oder Aufhebung der WSVL oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das vorhandene Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten der

Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

zu übereignen, die es **ausschließlich und unmittelbar** für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Grömitz, den 24.04.2022


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer


.....
Kassenwart


.....
Geschäftsführer

Ordnungen

Geschäftsordnung

Geltungsbereich

Die WSV-Lenste erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sowie zur Verwaltung des Vereins diese Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung.

Öffentlichkeit

Die Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben. Bei öffentlichen Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfähigkeit richten sich nach Artikel 9 der Satzung. Für alle anderen Versammlungen gilt die Satzung entsprechend.

Versammlungsleitung

Die Leitung einer Versammlung regelt der Artikel 9 der Satzung. Abweichend hiervon kann der Versammlungsleiter diese Aufgabe auch einer anderen geeigneten Person übertragen. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Stellvertreter, verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können auch deligiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor jeder Abstimmung bekanntzugeben und nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache, über welchen Antrag zuerst abgestimmt werden soll. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er **muss** dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Hierzu müssen gem. Artikel 9 der Satzung **1/3** der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag unterstützen.

Bei namentlicher Abstimmung erfolgt der Aufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die **einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des **Versammlungsleiters** den Ausschlag gibt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden **nicht** mitgezählt.

Auf Antrag von mindestens **1/3** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **muss** eine Abstimmung wiederholt werden. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind. Wahlen können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss aus mindestens **drei** Mitgliedern zu bilden, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Es kann ein Wahlleiter bestimmt werden, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Der Wahlleiter hat vor der Wahl alle Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein **Abwesender** kann nur dann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung beim Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten.

Worterteilung und Rednerfolge

Der Versammlungsleiter erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zur Aussprache. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihnen ist auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

Zur Geschäftsordnung darf jeweils nur **ein** Für- und **ein** Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

Anträge

Die Antragsberechtigung zur Mitglieder- und Abteilungsversammlung ist in der Satzung im Artikel 9 festgelegt.

Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung von Anträgen ergibt sich aus der Satzung. Die Anträge müssen so rechtzeitig beim Vorstand vorliegen, dass sie mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden können. Anträge ohne Unterschrift dürfen **nicht** behandelt werden.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder fortführen, sind **ohne** Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Bei Anträgen auf Satzungsänderung und bei Dringlichkeitsanträgen gilt der Artikel 9 der Satzung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen **keinen** Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor Abstimmung über solche Anträge sind die Namen der in der Liste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

Wird der Antrag angenommen, darf nur noch dem **Antragsteller** oder dem **Berichterstatter** das Wort erteilt werden.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind **unzulässig**.

Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind gem. Artikel 9 der Satzung Protokolle zu führen. Die Protokolle der Mitglieder- sowie der Abteilungsversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise - z.B. durch Aushang im Vereinsschaukasten - bekanntzugeben.

Die Protokolle gelten als abgenommen, wenn **nicht** innerhalb von **14 Tagen** nach Veröffentlichung des Protokolls Einspruch in schriftlicher Form gegen die Fassung erhoben worden ist.

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010 in Kraft.

Rechts- und Verfahrensordnung

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist in folgende Gruppen unterteilt:

- 1) **Mitglieder passiv (nach vollendetem 18. Lebensjahr)**
- 2) **Mitglieder aktiv (nach vollendetem 18. Lebensjahr)**
- 3) **Jugendliche o.L. (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)**
- 4) **Jugendliche m.L. (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)**
- 5) **Familienbeitrag o.L. (für jede weitere Person)**

Gruppe	Aufnahme Euro	Kaution Euro	Beitrag Euro	Liegeplatz Euro
1.	50,00	00,00	40,00	00,00
2.	50,00	100,00	65,00	60,00
3.	15,00	00,00	20,00	00,00
4.	15,00	100,00	20,00	60,00
5.	00,00	00,00	20,00	00,00

Bei der Antragstellung wird von jedem Mitglied eine Aufnahmegebühr und von jedem aktiven Mitglied einmalig eine Kaution - für die Gestellung eines Schlagbaumschlüssels - erhoben. Sie wird bei fristgemäßer, vollständiger Rückgabe des Vereinseigentums in **voller Höhe** zurückgezahlt. Die Weitergabe des Schlagbaumschlüssels ist weder an andere Mitglieder noch an Vereinsfremde, auch nicht vorübergehend, gestattet. Bei Zuwiderhandlung muss mit Maßnahmen nach Artikel 4 der Satzung gerechnet werden. Wird nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verein das Vereinseigentum **nicht** in der vom Vorstand gesetzten Frist zurückgegeben, wird die Kaution vom Verein einbehalten und gemäß Artikel 4 unserer Satzung im Rahmen der nachvertraglichen Pflichten eine zusätzliche Gebühr in Höhe von Euro **100,00** für die Änderung des Schließsystems erhoben. Ferner hat das ausgeschiedene Mitglied alle durch die nicht termingerechte Rückgabe entstehenden Kosten (z.B. Porto-, Gerichtskosten etc.) zu tragen.

Bei Änderung von "aktiv auf passiv", beginnt das passive Mitgliedsverhältnis erst **nach fristgemäßer vollständiger Rückgabe** des Schlüssels. Solange das Vereinseigentum nicht innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist zurückgegeben worden ist, hat das Mitglied weiterhin die Kosten für Liegeplatz und Arbeitseinsatz zu tragen und bei Verlust den Gegenstand zu ersetzen. Eine Änderung des Mitgliedsverhältnisses ist in diesem Fall frühestens zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres möglich.

Der Mitgliedsbeitrag wird gem. Artikel 4 der Satzung grundsätzlich für das Geschäftsjahr berechnet. Mitglieder, die **nach dem 30.09.** eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen für jeden Monat einen Restbeitrag von **Euro 6,00**; Jugendliche **Euro 2,00**.

Arbeitseinsatz

Für alle aktiven und jugendlichen Mitglieder besteht gemäß Artikel 7 der Satzung **Arbeitspflicht**. Die Arbeitspflicht ist eine Bringe-Schuld. Als aktive Mitglieder gelten Mitglieder, die im Vereinsbojenfeld liegen bzw. die Vereinsanlagen benutzen. Es sind in der Regel **sieben Arbeitsstunden** je Mitglied vorgesehen, die in der Zeit vom **01.04.** bis **30.09.** jeden Jahres zu leisten sind. Der Einsatzplan wird den Mitgliedern grundsätzlich schriftlich mitgeteilt. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, muss sich das Mitglied im Vereinsschaukasten am Jugendcontainer, im Internet unter www.wsv-lenste.de oder beim Vorstand über seinen Einsatztermin informieren.

Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, im Rahmen ihrer körperlichen und zeitlichen Möglichkeiten, sich an den Arbeitseinsätzen für bauliche Maßnahmen zu beteiligen.

Wer an seinen Arbeitseinsatzterminen nicht teilnehmen oder keine körperliche Arbeit leisten kann - **aus welchen Gründen auch immer** - hat einen geeigneten Ersatzmann zu stellen oder bekommt auf Wunsch eine körperlich leichte Arbeit zugewiesen. Ob der Ersatzmann geeignet ist, entscheidet der Einsatzleiter bzw. der Vorstand.

Terminverschiebungen sind nur in Ausnahmefällen nach rechtzeitiger, vorheriger Rücksprache mit dem Einsatzleiter oder dem für Arbeitseinsatz zuständigen Vorstandsmitglied möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch **nicht**.

Es können aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nur angeordnete Stunden gebucht werden. **Jeder**

Arbeitspflichtige hat sich - um spätere Reklamationen zu vermeiden - bei seinem Einsatzleiter davon zu überzeugen, dass seine Stunden erfasst sind.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ersatzweise die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Ablösesumme von **Euro 245,00** zu entrichten. Restarbeitsstunden werden mit **Euro 35,00** berechnet. Jugendliche zahlen vom vollendeten 16. Lebensjahr an die Hälfte.

Mitglieder, die das 63. Lebensjahr vollendet haben (ab Ihrem 64. Geburtstag), werden vom Arbeitseinsatz freigestellt. Ihr Einsatz ist freiwillig. Die Tätigkeiten in den Abteilungen, Ausschüssen bzw. im Vorstand werden zeitlich auf die Vereinsarbeit angerechnet.

Damit Behinderungen während des Arbeitseinsatzes z.B. (Transport des Schwimmsteiges, Anker einmessen etc.) vermieden werden, ist in dieser Zeit die Benutzung der Slipanlage zum Slippen des eigenen Bootes nicht gestattet. Das Ein- und Ausdrehen des eigenen Drehankers ist wie das Slippen des eigenen Bootes von jedem Mitglied selbst zu verrichten und zählt **nicht** als Vereinsarbeit. Mitglieder, die ihren Drehanker nicht von Hand ein- bzw. ausdrehen, sondern am gemeinsamen Ein- bzw. Ausspülen teilnehmen möchten, sind verpflichtet, sich an den hierfür anfallenden Hilfeleistungen - z.B. Boot schieben oder Spülschlauch halten für die Reihe, in der sich der Liegeplatz befindet - im vollen Umfang zu beteiligen. Ein fehlender Trockenanzug ist kein Grund nicht mitzuhelfen. Wer zu spät kommt oder sich vorzeitig von der Spülgruppe entfernt, muss das Ein- bzw. Ausspülen seines Ankers **trotzdem** mit der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühr bezahlen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann nach Artikel 4 der Satzung wegen Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen bzw. wegen Verstoßes gegen die Beschlüsse der WSVL im Wiederholungsfall ausgeschlossen werden.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, wie z.B. beim Bergen von Booten, um bedrohte Boote vor Beschädigungen zu schützen, kann der Vorstand Bergungsmannschaften aufstellen. **Jedes erreichbare Mitglied ist unverzüglich zur Hilfeleistung verpflichtet**, ohne dass diese Arbeit auf die Pflichtstunden angerechnet wird.

Wenn keine Pflichtarbeitsstunden mehr zu erwarten sind, kann den Mitgliedern zur Durchführung **notwendiger** Maßnahmen, eine Vergütung gezahlt werden. Der Stundenlohn darf den Stundensatz, den das Finanzamt steuerfrei anerkennt **nicht** überschreiten. Über die Notwendigkeit einer Maßnahme entscheidet der Vorstand.

Zum Saisonende werden den Mitgliedern die **nicht** geleisteten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Nichtzahlung der Ablösesumme zählt als Arbeitsverweigerung und hat Maßnahmen nach Artikel 4 zur Folge.

Vergabe von Liegeplätzen

Die WSVL vermietet die Wasser- und Strandplätze im Bojen Feld der Gemeinde Grömitz in eigener Zuständigkeit. Alle Anwärter auf einen Bojen Platz werden in eine Warteliste aufgenommen. Für die Vergabe der Bojen Plätze gilt das **Eintrittsdatum** in die WSVL; bei Gleichheit das **Eingangsdatum** des Antrages.

Die Einteilung und Vergabe der Bojen Plätze erfolgt durch den Vorstand. Jeder Bootswechsel ist von den Liegeplatzinhabern dem Vorstand **unverzüglich** anzuzeigen. Der Vorstand prüft, ob das Mitglied nach dem Bootswechsel seinen bisherigen Bojen Platz behalten kann oder ob ein Wechsel erforderlich ist.

Der Vorstand legt in jedem Jahr den Termin zum Setzen der Anker sowie zum Räumen des Bojen Feldes, unter Beachtung des vom BUND / WSA Lübeck erlassenen Räumungstermins (**01.04. - 30.09. / 15.10.**), fest.

Alle Boote müssen so verankert sein, dass sie in der Reihe 0 - 3 die 12,5-Metermarke und in der Reihe 4 die 15,0-Metermarke des Nachbarfeldes **nicht** überschreiten. **Jeder Bootseigner hat insbesondere darauf zu achten, dass weder sein Boot noch sein Zubehör (z.B. die Boje) ein anderes Boot behindern oder beschädigen kann.**

Als Grundanker ist **nur** der Drehanker zugelassen, der in verschiedenen Größen vom Verein - gegen Gebühr bezogen werden kann. Er ist unter Beachtung der Mindestabstände vollständig in den Meeresgrund einzudrehen.

Das Grundgeschirr besteht im Regelfall aus dem der Größe des Bootes entsprechenden Drehanker, einer roten Boje, Tauwerk, Schekel und ggf. Ruckfender und Kette. Die verwendeten Materialien müssen so gewählt werden, dass das Boot in jedem Fall Tauwerk und Kette auf Zug hält und sich nach dem Wind ausrichten kann. Das Grundgeschirr muss mit der roten Boje gekennzeichnet werden, auf der die Liegeplatznummer deutlich lesbar stehen muss. Die Boje wird vom Verein gegen eine Gebühr ausgegeben. Das Grundgeschirr ist so zu montieren, dass sich die Boje nicht über dem Drehanker, sondern in der Mitte des Tauwerks bzw. der Kette befindet, da sie das Tauwerk und die Kette hochhalten soll und nur zur Markierung des Liegeplatzes dient, wenn das Boot nicht vor Anker liegt.

Das Einspülen der Anker ist für die Liegeplatzinhaber kein Arbeitseinsatz. Wer am gemeinschaftlichen Ein- bzw. Ausspülen teilnehmen möchte, hat sich an den anfallenden Arbeiten in der Reihe in der sich sein Liegeplatz befindet, z.B. beim Halten des Spülschlauches und des Bootes zu beteiligen. Eine Befreiung von dieser Arbeit kann nur der Einsatzleiter erteilen. Ein fehlender Trockenanzug ist **kein Grund** nicht mitzuhelfen. Jeder Liegeplatzinhaber, der sich **nicht** entsprechend der R+V-Ordnung am Ein- bzw. Ausspülen der Anker beteiligt, muss das Ein- oder Ausspülen seines Ankers mit **40,00 Euro** bezahlen oder diese Arbeit von Hand erledigen.

Liegeplatzinhaber die **nicht** in der Lage sind, ihren Anker zu setzen bzw. ihren Liegeplatz termingerecht zu räumen, haben die Möglichkeit, diese **Hilfeleistung unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche**, gegen eine Gebühr von je **Euro 40,00** durch den Verein ausführen zu lassen. Nach dem Einspülen haben sie sich unverzüglich davon zu überzeugen, dass die Abstände eingehalten wurden.

Nicht termingerecht entferntes Grundgeschirr wird gegen eine erhöhte Gebühr in Höhe von 100,00 € am Tage der Räumung der Gastanker, zwangsweise ausgespült und eingelagert.

Befinden sich am Ausspültermin für Gastanker, bis zum Ende des Ausspülens, noch Boote im Wasser hat der Vorstand das Recht, **unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche**, das Grundgeschirr auszuspülen und mit dem Boot auf unserem Abstellplatz sicher zu stellen.

Das hierfür fällige Räumungsgeld berechnet sich nach den von den Hilfskräften geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit dem gültigen Stundenverrechnungssatz für nicht geleistete Arbeit, in Höhe von **35,00 €** sowie sonstige Auslagen z.B. für die Anmietung eines Trailers, eines Treckers sowie Abstellplatzgebühren.

Ferner verstoßen diese Mitglieder gemäß Artikel 7 gegen die Satzung, welches den Entzug des Liegeplatzes sowie den Ausschluss aus der WSVL zur Folge hat.

Das sichergestellte Boot ist unverzüglich und das eingelagerte Grundgeschirr bis zum nächsten Einspültermin beim Vorstand abzuholen. Für nicht beschriftetes Grundgeschirr wird keine Haftung übernommen. Nicht abgeholtes Grundgeschirr wird aus organisatorischen Gründen sowie aus Platzmangel am nächsten Ausspültermin demontiert und geht in den Besitz des Vereins über.

In jedem Jahr wird das Bojenfeld durch vereinseigene Wasserwarte mehrmals auf die Einhaltung der Mindestabstände sowie auf ordnungsgemäße Verankerung und Beschriftung der Boote und Bojen überprüft. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Festgestellte Beanstandungen sind - **in der vom Vorstand angegebenen Frist** - zu beseitigen.

Nichteinhaltung dieser Fristen bzw. Nichtbeseitigung der Beanstandungen haben gem. Artikel 4 der Satzung - grundsätzlich einen Verweis und im Wiederholungsfall den sofortigen Entzug des Bojenplatzes und Ausschluss aus der WSVL zur Folge.

Stellplatzordnung

Die WSV-Lenste hat ein Grundstück in der Gemarkung Grömitz, Flur 12, Flurstück 95/5 von der Gemeinde Grömitz gepachtet. Die WSVL darf hiervon Teilstücke zum Abstellen von Trailern und Booten vermieten.

Alle interessierten Mitglieder bzw. Gäste müssen ihren Stellplatzwunsch (Jahres-, Sommer- oder Winterplatz) rechtzeitig beim Vorstand anmelden, da ein kurzfristiges Abstellen des Bootes **ohne** zugewiesenen Stellplatz nicht möglich ist.

Es dürfen keine vertragslosen Mitglieder bzw. Gäste ihr Boot auf den Abstellplatz stellen, da die zur Verfügung stehenden freien Plätze - **nur vom Vorstand** - nach Abschluss eines Nutzungsvertrages vergeben werden.

Alle Mitglieder erhalten nach Abschluss des Vertrages einen fest zugeordneten Abstellplatz und einen Dauerschlüssel. Sie können den Abstellplatz - in der vertraglich festgelegten Zeit - **ohne** weitere Anmeldung vor Ort so belegen, dass die Deichsel des Trailers auf die Platznummer zeigt.

Die bei der Belegung des Platzes entstandenen Schäden sind von dem Verursacher umgehend zu beseitigen. Sollte bei der Belegung des Platzes eine Verschiebung des Nachbarbootes erforderlich sein, ist dieses sofort wieder an seinen alten Platz zu stellen.

Gäste erhalten nach der Anmeldung einen Abstellplatz und gegen eine Kautions einen Saisonschlüssel, den sie nach der Nutzung wieder zurückgeben müssen.

Die Bestimmungen des Nutzungsvertrages und der Stellplatzordnung sind einzuhalten.

Mitglieder, die sich oder Anderen widerrechtlich Zugang zum Abstellplatz verschaffen, verstoßen gegen die Satzung. Sie erhalten einen Verweis und müssen im Wiederholungsfall mit Maßnahmen nach Artikel 4 der Satzung rechnen. Die Nichteinhaltung des Nutzungsvertrages hat bei Gästen den Entzug des Abstellplatzes zur Folge.

Ohne Vertrag abgestellte Boote werden vom Stellplatz entfernt und bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung angeschlossen. Für den uns zugefügten Mehraufwand wird die doppelte Pacht erhoben. Für Gäste gelten diese Bestimmungen gleichermaßen.

Benutzungsverordnung der Slipanlage

1. Die Deichüberfahrt darf **nur** zum Zwecke des Slippen befahren werden.
2. Fahrzeuge und Bootsanhänger sind nach dem Slippen unverzüglich aus dem Vordeichgelände zu entfernen.
3. Jegliches Abstellen von Fahrzeugen und Bootsanhängern ist strengstens verboten.
4. Nach **jeder** Durchfahrt ist der Schlagbaum **sofort** zu schließen.
5. Bei Zuwiderhandlung wird Anzeige erstattet und das Abschleppen der Fahrzeuge auf Kosten des Halters veranlasst.

Nichtbeachtung der 5 vorgenannten Punkte **können Maßnahmen gem. Artikel 4 der Satzung** nach sich ziehen.

Umweltschutz

Der Umweltschutz in der WSVL wird durch den Umweltschutzbeauftragten wahrgenommen. Er ist bei allen Arbeitseinsätzen hinsichtlich des Umweltschutzes weisungsberechtigt und bei allen Entsorgungsproblemen von Sonderabfällen der **Ansprechpartner**. Zu seinen Aufgaben gehört die **Überprüfung** des Arbeitseinsatzes hinsichtlich der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen, das **Bereitstellen** von Schutzkleidung, Farben und Schutzvorkehrungen sowie die **Entsorgung** des aus dem Arbeitseinsatz entstandenen Sondermülls z.B. Feststoffe zur Müllverbrennung Neustadt, bzw. Altöl zum Jachthafen Grömitz oder zu einer Tankstelle.

Seinen Weisungen ist **ebenfalls** bei Reinigungs-, Schleif- und Anstreicharbeiten sowie bei Arbeiten an Maschinenanlagen (Ölwechsel etc.) der mitgliedseigenen Boote **Folge zu leisten**. Er hat das Recht, die Schutzmaßnahmen auf ihre Umwelthaftigkeit zu überprüfen und darf das Arbeiten **ohne** Schutzmaßnahmen z.B. ohne Auffangplane oder Schleifen **ohne** Staubabsaugung untersagen.

Bei Nichtbefolgung dieser Anweisungen hat der Umweltschutzbeauftragte die Pflicht, Meldung beim Vorstand zu machen. Der Vorstand prüft, ob ein Verstoß dieser Bestimmungen vorliegt und entscheidet den Vorfall gem. Artikel 4 der Satzung.

Die während der Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Mitgliederbooten und Motoren anfallenden Sonderabfälle hat jeder Bootseigentümer selbst zu entsorgen.

Die Neufassung der Rechts- und Verfahrensordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2015 in Kraft.

Finanzordnung

In jedem Jahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, welcher dem Vereinsvorstand zur Prüfung vorzulegen ist.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

Nach Prüfung des Jahres- und Kassenberichtes durch die Revisoren erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Prüfergebnis Bericht. Hiernach erfolgt die Veröffentlichung des Jahres- und Kassenberichtes durch den Kassenwart sowie des Prüfberichtes durch die Revisoren in der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbstständige Kassenführung der Abteilungen.

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten :

1. einem Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB allein bis zu einer Summe von : Euro 250,00
2. zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam bis zu : Euro 500,00
3. dem Leiter einer Sportabteilung bis zu : Euro 200,00
4. dem Leiter eines Ausschusses bis zu : Euro 200,00
5. einem Mitglied des Gesamtvorstandes bis zu : Euro 200,00
6. dem Jugendwart bis zu : Euro 200,00
7. Bei Aufnahmen von Krediten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Aus organisatorischen Gründen ist der Zahlungsverkehr grundsätzlich **bargeldlos** über das Vereinskonto abzuwickeln.

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Artikel 3 der Satzung **einmal** im Jahr durch **Einzugsermächtigung** eingezogen. Änderungen der Kontonummer, des Bankinstitutes usw. sind daher **unverzüglich** dem Vorstand anzuzeigen, damit keine unnötigen Kosten entstehen. Die dem Verein entstandenen Kosten durch Nichteinlösung des Bankauftrages gehen zu **Lasten des Mitgliedes**.

Das Kürzen von Rechnungen ist **unzulässig**. Zahlungsfristen gelten nur dann als eingehalten, wenn der Rechnungsbetrag bis zum Zahlungstermin **vollständig** auf dem Vereinskonto eingegangen ist.

Von jeder Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Die für die Ausführung von Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über das Spar- und Postgirokonto werden vom geschäftsführenden Vorstand (**gem. BGB § 26**) geleistet.

Die Aufbewahrungsfrist für Kassenbücher und Bilanzen beträgt **10 Jahre**, für Rechnungen und Buchungsbelege **6 Jahre**. Die Aufbewahrung obliegt dem Kassenwart.

Die Neufassung der Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2002 in Kraft.

Ehrenordnung

Der Vorstand der WSVL zeichnet Vereinsmitglieder aufgrund langjähriger Mitgliedschaft in der WSVL aus :

- 1) *nach 10 Jahren mit der Vereinsnadel in Bronze*
- 2) *nach 25 Jahren mit der Vereinsnadel in Silber*
- 3) *nach 40 Jahren mit der Vereinsnadel in Gold*

Der Vorstand kann Personen in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein:

- 1) *die Ehrennadel in Gold*
- 2) *die Ehrenmitgliedschaft.*
- 3) *Das Amt des Ehrenvorsitzenden kann nur durch die Mitgliederversammlung einem Vereinsvorsitzenden verliehen werden. Er kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.*
- 4) *Zum Kommodore kann ein Mitglied nur von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt werden.*

Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied, welches sich um den Verein langjährige und ungewöhnlich große Verdienste erworben hat, zum Kommodore wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft. Zur Wahl des Kommodore ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Kommodore ist Ehrenmitglied. Er kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und auf freiwilliger Basis vom Vorsitzenden insbesondere zur Vertretung oder Repräsentation des Vereins nach außen herangezogen werden. Die jeweiligen Aufgaben und evtl. damit verbundenen Befugnisse müssen vom Vorstand klar definiert vorgegeben werden. Vertretung im Sinne § 26 BGB ist ausgeschlossen. Rechtsverbindliche Unterschriften können für den Verein nicht geleistet werden. Der Kommodore wird über die jeweilige Vereinspolitik ständig informiert und ggf. bei wichtigen Beratungen hinzugezogen.

Ehrungsvorschläge können alle Organe und Gremien des Vereins schriftlich beim Vorsitzenden einreichen. Sie müssen **4 Wochen** vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

Die Ehrungen können vom Vorstand aberkannt werden, wenn ihre Träger **rechtswirksam** aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die Neufassung der Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010 in Kraft.

Jugendordnung

Gemäß Artikel 10 der Satzung der WSVL werden die Interessen der Jugend der WSVL von einem Jugendwart wahrgenommen.

Die Zusammensetzung der Jugendabteilung entspricht dem Aufbau der Sportabteilungen und ist im Artikel 5 der Satzung geregelt. Es gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen entsprechend.

Sie verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und des Jugendrechts.

Die Wahl des Jugendwartes regelt der Artikel 7 der Satzung. Der Jugendwart hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

Der Jugendwart übt seine Aufgabe insbesondere aus :

1. durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
2. durch Wahrnehmung kultureller Belange,
3. durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
4. durch Veranstaltung von mehreren Jugendfischen

Bei einem Jugendfischen sind alle Mitglieder vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr teilnahmeberechtigt.

Der Jugendwart und die Leiter der Fachabteilungen sollen möglichst einen engen Kontakt pflegen und können im Bedarfsfall einen Ausschuss bilden, zu dem auch Vertreter des Festausschusses sowie des Wettkampfsports hinzugezogen werden sollten.

Der Jugendwart kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vorstand einen Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne des Artikels 4 der Satzung zu ergreifen.

Die Unterrichtung der Jugendlichen über die im Verein geleistete Jugendarbeit erfolgt in einer Jugendversammlung durch den Jugendwart. Er erstattet den Jugendlichen einen Jahresbericht und führt eine Diskussion hierüber sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge. Die Jugendversammlung sollte möglichst **vier Wochen** vor einer Mitgliederversammlung stattfinden, damit dem Jugendwart die Möglichkeit gegeben wird, die Wünsche und Belange der Jugendabteilung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Einberufung und Durchführung von Jugendversammlungen erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung der WSVL.

Bei Auflösung der Jugendabteilung gilt der Artikel 13 der Satzung sinngemäß.

Die Neufassung der Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2003 in Kraft.

Ordnung der Anglerabteilung der WSV-Lenste

1. Die Wasser-Sport-Vereinigung Lenste, im nachfolgenden Text kurz WSVL genannt, hat eine Anglerabteilung.
- 2.1 Mitglieder der Anglerabteilung sind Mitglieder der WSVL, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines oder eines Gastfischereischeines des Bundeslandes Schleswig-Holstein sind. Die Angelfischerei aktiv betreiben oder passiv fördern.
- 2.2 Die Bestimmungen zum Erhalt eines Gastfischereischeines sind im Bundesland Schleswig-Holstein vom jeweiligen Interessenten selbst zu erfragen.
- 3.1 Die Anglerabteilung unterliegt den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der WSVL.
- 3.2 Der Satzung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- 3.3 Der Satzung des Deutschen Angelfischerverband e.V. - DAFV.
4. Die Anglerabteilung wird hinsichtlich der fachlichen Belange der Angelfischer geleitet von :
 - 4.1 Dem Abteilungsleiter,
 - 4.2 dem stellv. Abteilungsleiter,
 - 4.3 den Mitarbeitern der Abteilung.
5. Der Abteilungsleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Angelfischerei zu sorgen.
6. Die Anglerabteilung darf sich zur Durchführung des Angelbetriebes eine Abteilungs- und Angelfischer-Ordnung geben.
7. Die Anglerabteilung beruft einmal jährlich eine Abteilungsversammlung ein. Sie soll möglichst vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, damit dem Abteilungsleiter und dem Jugendwart die Möglichkeit gegeben wird, ihre Wünsche und Belange der Mitgliederversammlung vorzutragen.
8. Aufgabe der Abteilungsversammlung ist :
 - 8.1 Die Beschlussfassung über die fachlichen Belange ihrer Angelfischerei im Verein.
9. Die Anglerabteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Ordnung der Anglerabteilung tritt mit Beschluss der Anglerabteilung vom 21.04.2002 in Kraft.

Angelfischerordnung für das Gemeinschaftsfischen der WSV-Lenste

Bei allen von der Wasser-Sport-Vereinigung-Lenste von 1979 (im Folgenden durch das Kürzel WSVL ersetzt) ausgetragenen Gemeinschaftsfischen (kurz Fischen genannt) gelten die Bestimmungen des Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV) für das Gemeinschafts- und Meeresfischen, des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein, des Natur- und Tierschutzes sowie diese Bestimmungen der WSVL.

Die Anglerabteilung der WSVL veranstaltet traditionell, in jedem Jahr in der Regel 4 Fischen, mit Erfassung des Fangergebnisses insgesamt - Anangeln, Pokalangeln, Sommerangeln und Abangeln - an denen **nur** Angler mit **gültigem** Fischereischein oder Gastfischereischein teilnehmen dürfen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang im Info-Kasten der WSVL.

Die Fischen finden sonnabends statt. Die Anfangszeit wird in jedem Jahr auf der Abteilungsversammlung der Angler von den anwesenden Mitgliedern festgelegt. Das Fanggebiet wird vor jedem Start vom Veranstaltungsleiter aus Sicherheitsgründen so festgelegt, daß alle Veranstaltungsteilnehmer bei **drohender Gefahr** durch Signalmittel gewarnt werden können. Das Eintragen in die Teilnehmerliste ist bis 30 Minuten vor dem Anfang des Fischens möglich. Bei verspäteter Ankunft ist es möglich, sich auch noch bis spätestens 1 Stunde nach Beginn des Fischens bei dem Veranstaltungsleiter anzumelden. Die von der Anglerabteilung festgesetzte Teilnahmegebühr ist bei der Anmeldung, spätestens jedoch vor dem Anfang des Fischens zu zahlen (Ausnahme : Bei verspäteter Anmeldung ist die Gebühr unmittelbar nach Beendigung des Fischens beim Veranstaltungsleiter zu zahlen). Bei Rücktritt vom Fischen wird die Teilnahmegebühr grundsätzlich nicht zurückgezahlt. Bei Verschiebung eines Fischens durch den Veranstalter wird die Teilnahmegebühr zurückgezahlt.

Der Leiter der Anglerabteilung ist für die ordnungsgemäße Durchführung eines Fischens verantwortlich. Er kann diese Aufgabe auch einem von ihm benannten Vertreter übertragen. **Ihnen ist auf Verlangen der Fischereischein oder ein gültiger Gastfischereischein zu zeigen.** Ferner obliegt ihnen auch die Erfassung des Fanges jedes Teilnehmers sowie deren Auswertung. Der Fang muss einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden, möglichst Eigenverzehr.

Der Veranstaltungsleiter darf :

1) **Vor dem Anfangssignal**

Wegen aufkommenden oder vorhandenen schlechten Wetters bzw. wenn weniger als 7 Angler als Teilnehmer vor Ort sind, das Fischen verschieben oder aufheben.

2) **Nach dem Anfangssignal**

Wegen aufkommenden schlechten Wetters - z.B. Gewitter, Boen von mehr als 4 Bft (Beaufort) oder zu starken Wellengangs - das die Sicherheit der Teilnehmer, der Boote oder die Fairneß des Fischens gefährdet, das Fischen aufheben oder abbrechen.

Die vorgenannten Werte sind Maximalwerte, die z.B. bei einem Zusammenwirken von Wind und starkem Seegang weiter unterschritten werden können.

Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der Bestimmungen selbst verantwortlich. Er trägt unbeschadet dieser Anweisung selbst die Verantwortung dafür, ob er ein Fischen anfängt oder vorzeitig abbricht. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Verluste an Leben und Eigentum, persönlichen Schaden oder Schäden an Eigentum, die durch Teilnahme an einem Fischen verursacht werden oder sich ergeben.

Das vorzeitige Abbrechen einer Veranstaltung wird durch Ansage vom Veranstaltungsleiter angezeigt.

Jeder Teilnehmer **muss** die polizeilich vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung in seinem Boot mitführen.

Wertung der Gemeinschaftsfischen

Ein Fischen wird für die Jahreswertung gezählt, wenn **7 Angler** am Treffpunkt sind und in der Teilnahmeliste stehen bzw. **die Hälfte** der festgelegten Zeit geangelt wurde. Angelkönig wird der Teilnehmer, der nach Addition der Einzelwertungen die meisten Punkte erreicht hat. Bei der Durchführung von 4 Fischen, incl. Pokalangeln, werden die besten 3 Wertungen für jeden Teilnehmer für die Jahreswertung gezählt. Werden weniger als 4 Fischen durchgeführt, müssen alle Einzelwertungen gezählt werden.

Vor jedem Anfang hat sich jeder Teilnehmer von der Veranstaltungsleitung eine Wertungskarte zu holen. Aus dieser Wertungskarte sind alle Mindestmaße, Schonzeiten sowie Punktbewertung der einzelnen Fischarten zu entnehmen. Der Tobiasfisch wird nicht gewertet. Jeder Teilnehmer darf mit **2 Ruten bei unbegrenzter Hakenzahl** angeln. Befinden sich während eines Fischens mehrere Teilnehmer in einem Boot, so wird der gesamte Fang durch die Anzahl der im Boot befindlichen Teilnehmer geteilt und jedem Teilnehmer zu gleichen Teilen angerechnet. Der Bootseigner wird allerdings in der Tageswertung (Einzelwertung) vor den im gleichen Boot befindlichen Teilnehmern eingereiht.

Wird einem Teilnehmer ein Verstoß gegen geltende Bestimmungen nachgewiesen oder befinden sich **untermaßige, lebende oder Fische die Schonzeit haben** bei seinem Fang, so ist er zu **disqualifizieren**.

Proteste sind spätestens **eine Stunde** nach Beendigung einer Veranstaltung bei der Veranstaltungsleitung in schriftlicher Form einzulegen und ausreichend zu begründen. Er hat dem Protestgegner sowie den Zeugen den Verhandlungstermin mitzuteilen. Die Protestparteien und Zeugen sind **verpflichtet**, an der Protestverhandlung teilzunehmen. Ein Protest darf **nicht** zurückgenommen werden, sondern muss von einem Schiedsgericht entschieden werden, welches aus 3 Personen bestehen muss. Dieses Schiedsgericht ist in jeder Saison auf der Anglerversammlung neu zu wählen (**3 hauptamtliche Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder**). Ihre Entscheidung ist **endgültig**. Eine Berufung ist unzulässig.

Teilnahme- und Geldpreise sind unzulässig.

Für Einzelfischen werden von der Anglerabteilung der WSVL keine Siegerplaketten vergeben, dafür gibt es eine Jahreswertung - Königswertung -.

Bei der Königswertung werden Pokale an die Teilnehmer für ihre guten Leistungen gegeben. Ferner werden der **größte Dorsch** und der **besondere Fisch** mit einem Pokal ausgezeichnet.

Der Pokal für den besonderen Fisch ist ein Wanderpokal. Es wird in jedem Jahr nach dem letzten Fischen anhand der Auswertung der Einzelfischen ermittelt, ob ein selten vorkommender Fisch gefangen worden ist. Sind von den selten vorkommenden Fischen mehr als einer gefangen worden, wird abgestimmt, welcher in dem Jahr der besondere Fisch sein soll. Sollte kein selten vorkommender Fisch gefangen worden sein, wird der Pokal in dem Jahr nicht vergeben.

Pokale, die bei der Preisverteilung (Herbstfest) **nicht** in Empfang genommen werden, bleiben im Besitz der Anglerabteilung der WSVL und werden im nächsten Jahr neu vergeben.

Die Angelfischerordnung tritt mit Beschluss der Anglerabteilung vom 21.04.2001 in Kraft.

ORDNUNG der SEGLERABTEILUNG der WSV-LENSTE

1. Die Wasser-Sport-Vereinigung Lenste hat eine Seglerabteilung.
2. Mitglieder der Seglerabteilung sind die Mitglieder der WSVL, die den Segelsport aktiv betreiben oder ihn fördern.
3. Die Seglerabteilung unterliegt den Bestimmungen:
 - 3.1 der Satzung und der Geschäftsordnung der WSVL,
 - 3.2 der Satzung des Landes-Sport-Verbandes und
 - 3.3 dem Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes.
4. Die Seglerabteilung wird hinsichtlich der fachlichen Belange des Segelsports geleitet von :
 - 4.1 Dem Abteilungsleiter,
 - 4.2 dem stellv. Abteilungsleiter,
 - 4.3 dem Jugendwart
 - 4.4 dem Regattaausschuss
 - 4.5 und Mitarbeitern der Abteilung.
5. Der Abteilungsleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung des Segelsports zu sorgen. Er wird unterstützt vom Regattaausschuss.
6. Die Seglerabteilung darf sich zur Durchführung des Sportbetriebes eine Abteilungs-, Segel-, Jugend- und Wettsegel- Ordnung geben.
7. Die Seglerabteilung beruft **einmal** jährlich eine Abteilungsversammlung ein. Sie soll möglichst **4 Wochen** vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, damit dem Abteilungsleiter und dem Jugendwart die Möglichkeit gegeben wird, ihre Wünsche und Belange der Mitgliederversammlung vorzutragen.
8. Aufgabe der Abteilungsversammlung ist :
 - 8.1 Die Beschlussfassung über die fachlichen Belange ihrer Sportart im Verein.
9. In der Seglerabteilung gelten für die Jugendlichen die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung entsprechend.
10. Die Seglerabteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Neufassung der Seglerordnung tritt mit Beschluss der Seglerversammlung vom 20.04.2002 in Kraft.

WETTSEGELORDNUNG der SEGLERABTEILUNG der WSV-LENSTE

Bei allen Vereinsregatten (ohne Gäste) gilt die **Ausschreibung**, die **Segelanweisung** der WSVL sowie die ergänzenden Bestimmungen dieser **Wettsegelordnung**.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang im Info-Kasten der WSVL.

Für die Durchführung einer Regatta setzt der Regattaausschuss der WSVL einen Regattaleiter, einen mit 2 Personen besetzten Tonnenleger und ggf. einen Schiedsrichter ein.

Es wird bei der Anmeldung zu den Vereinsregatten an Mitglieder grundsätzlich **keine** Segelanweisung ausgegeben, da sie **jedem** Mitglied in der neuesten Fassung vorliegt.

Punkt 1.3 der Segelanweisung wird gestrichen.

In Abänderung des Punktes 1.4 der Segelanweisung kann nach einer Änderung der Segelanweisung diese **zusätzlich** durch mündliche Unterrichtung der betroffenen Boote **vor** deren Ankündigungssignal auf dem Wasser erfolgen.

In Abänderung des Punktes 1.7 und 1.8 der Segelanweisung muss der Steuermann und die Crew **keinem** von seinem nationalen Verband anerkannten Segelclub angehören und **keinen** DSV-Führerschein besitzen.

Der Regattaausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung einer Regatta verantwortlich. **Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.**

Der Regattaausschuss darf :

Vor dem Start aus beliebigem Grund die Bahn abkürzen oder eine Wettfahrt verschieben oder aufheben.

Der Regattaleiter darf :

Nach dem Startsignal die Bahn abkürzen, indem sie die Wettfahrt an einer beliebigen Bahnmarke beendet oder eine Wettfahrt wegen schlechten Wetters, das die Boote gefährdet oder wegen ungenügenden Windes oder Fehlens oder Vertreibens einer Bahnmarke oder aus anderen Gründen, die unmittelbar die **Sicherheit oder Fairness** des Wettbewerbes gefährden, abbrechen oder aufheben.

Der Regattaleiter darf darüber hinaus eine Regatta abbrechen, wenn z.B.

- in Klasse 1 - 3 bei Windstärke von mehr als 13,0 m/sec.

- in Klasse 4 + 5 bei Windstärke von mehr als 10,0 m/sec.,

für Regattateilnehmer oder Startboot die Sicherheit gefährdet ist.

Die vorgenannten Werte sind **Maximalwerte**, die z.B. bei einem Zusammenwirken von Wind und starkem Seegang weiter **unterschritten** werden können. **Unbeschadet dieser Anweisungen trägt jeder Teilnehmer selbst die Verantwortung dafür**, ob er an den Start geht oder vorzeitig eine Wettfahrt abbricht.

Der Regattaausschuss kann in Abänderung des Punktes 4.2 der Segelanweisung eine Regatta absagen oder verschieben, wenn **weniger als drei** Anmeldungen **jeder Klasse** vorliegen.

In Abänderung des Punktes 6 der Segelanweisung kann der Regattaleiter auch **ganz ohne** Flaggensignale starten lassen. In diesem Fall müssen alle Informationen über **UKW-Seefunk Kanal 06** bzw. über **Megafon** gegeben werden. Ferner wird auf die Punkte 6.7 Startzeitbegrenzung sowie 6.9(b) der Segelanweisung **"Schwarze Flaggenregel"** verzichtet.

In Abänderung des Punktes 8.2 der Segelanweisung ist die Langstreckenregatten spätestens **120 Minuten** nach Zieldurchgang des ersten Bootes dieser Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als aufgegeben gewertet.

Bei Dreiecks Regatten und Up and Down Regatten gilt die Segelanweisung Punkt 8.2:

Die Wettfahrt ist spätestens **60 Minuten** nach Zieldurchgang des ersten Bootes dieser Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als aufgegeben gewertet.

Wertung bei Vereinsregatten

Es wird in 3 Klassen getrennt gewertet :

- Klasse 1–3 = Kielschiffe
- Klasse 4 = Kielschiffe + Kielschwerter
- Klasse 5 = Jollen

Bei der Durchführung von 4 Regatten werden die besten 3 Wertungen für die Jahreswertung gezählt.

Können nur 3 Regatten gesegelt werden, so zählen die **2 besten** Ergebnisse. Können nur 2 Regatten gesegelt werden, so zählen **diese 2** Regatten für die Jahreswertung. Bei nur **einer** Regatta muß dieses **eine** Ergebnis gezählt werden.

Sollen andere Wettkampfergebnisse bei der Jahreswertung berücksichtigt werden, so **muss** dies vorher durch Aushang angekündigt werden.

Alle Vereinsregatten werden nach einem **modifizierten Yardsticksystem** errechnet.

Bei der Festlegung der modifizierten Yardstickzahl wird davon ausgegangen, dass Regattateilnehmer, die **ständig an 1. Stelle** segeln, von Jahr zu Jahr in der Yardsticktabelle **zurück gestuft** werden, sodass sie unter der DSV-Yardstickzahl segeln müssen, während für die Regattateilnehmer am Tabellenende umgekehrt verfahren wird. Hierbei wird die **Normalbesegelung** des Bootes zugrunde gelegt. Kielboote, die **keinen Spinnaker, Genaker, Blister oder ähnliche Segel** besitzen, müssen dies der Regattaleitung melden, da dies zur Änderung der Yardstickzahl führt. Eine Vergütung entfällt, wenn die vorgenannten Segel während einer Regatta auf o.g. Booten **nicht** gesetzt werden, obwohl diese vorhanden sind.

Beim Wechseln eines Vorsegels bzw. Spinnakers darf das neue Segel voll gesetzt und getrimmt werden, bevor das alte Segel eingeholt wird. Es darf jedoch nur ein Großsegel und außer beim Wechseln nur ein Spinnaker gesetzt gefahren werden. Ferner darf außer beim Halsen nur **ein** Spibaum zur Zeit gefahren werden. Er muss während des Gebrauches am Mast angeschlagen sein. Ein Vorsegel darf nur an einem Spibaum gefahren werden, wenn kein Spinnaker gesetzt ist.

Die Einstufung wird den Regattateilnehmern zum Saisonbeginn mitgeteilt. Boote, die **nicht** in der Yardsticktabelle enthalten sind, werden mit einer YS-Probezahl eingestuft. Änderungen können nur nach längerer Beobachtung und Auswertung mehrerer Wettfahrten durch den Regattausschuss vorgenommen werden.

Die Yardstickzahlen sind für eine Saison verbindlich. Eine Berufung ist innerhalb dieser Frist **nicht** zulässig.

Bei einer Jugendregatta sind alle Mitglieder bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** startberechtigt. Für sie gelten diese Bestimmungen gleichermaßen.

In Abänderung des Punktes 10.3 hat sich ein Boot, welches Strafdrehungen nach WR 31 oder 44 ausführen muss, beim Zielboot zu melden und diese vor dem Zieldurchgang in der Nähe des Zielbootes auszuführen. Bei Nichtbeachtung gilt die Strafe als **nicht** ausgeführt.

Die Punkte 10.4 - 10.9 der Segelanweisung werden wie folgt geändert.

Proteste

Ein Schiedsgericht wird wegen des großen Aufwandes nicht eingesetzt. Proteste werden unter der kalten Dusche verhandelt.

Start- und Geldpreise

Start- und Geldpreise sind **unzulässig**.

Die Seglerabteilung der WSVL vergibt - wenn nichts anderes festgelegt wurde - für jede Regatta für **je 3** gemeldete Boote **einen Preis** für den Steuermann sowie für den Vorschoter. Die Siegerehrung soll möglichst am gleichen Tag vorgenommen werden.

Bei der Jahreswertung wird für den Jahressieger jeder Klasse ein Wanderpokal für den Steuermann vergeben.

Der Felix-Droysen-Wanderpokal wird an den Jahressieger der Klasse 1–3 (Kielschiffe),

der Wanderpokal der WSVL wird an den Jahressieger der Klasse 4 (Kielschiffe/Kielschwerter),

der Wanderpokal von Heikos Boddelshop wird an den Jahressieger der Jollen-Klasse vergeben.

Preise, die bei der Siegerehrung **nicht** in Empfang genommen werden, können in Besitz der Seglerabteilung der WSVL bleiben und neu vergeben werden. Nach Rückgabe des Wanderpokals erhält der Steuermann einen Erinnerungspreis.

Die Neufassung der Wettsegelordnung tritt mit Beschluss der Seglerversammlung vom 20.04.2002 in Kraft.

Segelanweisung

1. Allgemeine Anweisungen

- 1.1 Die Wettfahrten werden gesegelt nach :
 - a) den Wettfahrtregeln -Segeln- (WR) der ISAF, neueste deutsche Ausgabe des DSV,
 - b) den Ordnungsvorschriften des DSV, neueste Ausgabe,
 - c) den vom technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenvorschriften der jeweiligen Klasse,
 - d) den Bestimmungen der Ausschreibung, der Segelanweisung und dem Programm der WSVL.
- 1.2 Im Falle von Abweichungen gilt die **Ausschreibung** und diese **Segelanweisung**.
- 1.3 Bezüglich der Werbung gelten die WR Anhang 1, Kategorie C.
- 1.4 Die Segelanweisung kann durch Aushang gem. WR 88.2 (c) am **"Schwarzen Brett"** geändert werden. Änderungen werden bis 22.00 Uhr bekanntgegeben. Sie gelten ab dem folgenden Tag.
- 1.5 Es ist von jedem/jeder Steuermann/frau eine Anmeldung auszufüllen und zu unterschreiben. Bei der Anmeldung wird eine Segelanweisung und ggf. eine Bahnkarte sowie beim Fehlen der Segelnummer eine Ersatznummer ausgegeben.
- 1.6 Nur die in der Anmeldung angegebene Segel-/ Ersatznummer und Besegelung darf geführt werden.
- 1.7 Steuerleute müssen gemäß WR 75, Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein. Dies ist für Crewmitglieder gemäß WR 7.2.4 nicht erforderlich.
- 1.8 Steuerleute müssen im Besitz eines vom DSV oder ihrem nationalen Verband für das Gewässer vorgeschriebenen Führerscheins sein. (Ergänzung WR 46 und 75)
- 1.9 Steuermann/frau-Wechsel ist **nicht** erlaubt.

2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Der Veranstalter bzw. die Wettfahrtleitung übernimmt **keinerlei Verantwortung für Verluste an Leben oder Eigentum, persönlichem Schaden oder Schäden an Eigentum**, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben.
- 2.2 Boote, die an der Regatta teilnehmen, dürfen **nicht** in der durch weiße Bojen mit gelbem Kreuz gekennzeichneten Badezone segeln. Gegenüber Booten, die **nicht** an der Regatta teilnehmen sowie gegenüber der Berufsschiffahrt ist nach den Bestimmungen der **SeeStrO** sowie nach der „**KVR**“ (Kollisions-Verhütungs-Regel) zu verfahren.
- 2.3 Auf jedem Boot **muss** die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung vorhanden sein. Sie ist auf Verlangen der Regattaleitung vorzuzeigen.
- 2.4 Jede/r Steuermann/frau ist für die richtige seemännische Führung seines/ihres Bootes **in jeder Hinsicht** selbst verantwortlich. (Ergänzung WR 4)
- 2.5 Das Setzen der Flagge **"Y"** am Hafenmast oder auf einem Schiff der Regattaleitung bedeutet : Alle Segler **müssen** Schwimmwesten anlegen, solange dieses Signal steht. Wer nach diesem Signal **ohne** Schwimmweste weitersegelt, kann **disqualifiziert** werden. Taucheranzüge gelten **nicht** als Schwimmwesten. Für Jugendliche besteht während der **gesamten** Regatta Schwimmwestenpflicht. Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten. (Ergänzung WR 1.2 und 40)
- 2.6 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies **unverzüglich** der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Die Telefonnummer wird am „Schwarzen Brett“ ausgehängt.
- 2.7 Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen kann zum Ausschluss aus der Wettfahrt führen.

3. Bekanntmachungen

- 3.1 Mitteilungen der Wettfahrtleitung erfolgen durch Aushang am **"Schwarzen Brett"**. Eins befindet sich vor dem Clubhaus des GSC und ein Weiteres am Jugendcontainer der WSVL.
- 3.2 Bekanntmachungen an Land können durch Setzen folgender Flaggen-Signale angezeigt werden.
- Flagge "L" : Am "Schwarzen Brett" ist eine Bekanntmachung ausgehängt.
 Antwortwimpel "AP" : Startverschiebung
 Flagge "AP über A" : Heute keine Wettfahrt
 Flagge "P" : Bitte unverzüglich auslaufen, es wird in Kürze gestartet
 Flagge "Y" : Schwimmwesten vor dem Auslaufen anlegen.
- 3.3 Auf dem Wasser haben Flaggensignale bei der Zeitmessung stets **Vorrang** vor Schallsignalen. Schallsignale können als Töne oder als Schüsse abgegeben werden.

		Optisches Signal : setzen	streichen
Ankündigungssignal	Klassen- Flagge "einfarbige Flagge "	*	*
Vorbereitungssignal	Flagge " I , Z, (I + Z), schwarz "	*	—
Startstrafen nach WR 30.1	Flagge " I "		—
Startstrafen nach WR 30.3	Flagge " Schwarz "		—
Startverschiebung allgemein	Antwortwimpel " AP "	**	*
dto. heute keine Wf mehr	Antwortwimpel "AP über A"	**	
Abbruch heute keine Wf mehr	Flagge " N über A "	***	
Allgemeiner Rückruf	Flagge " 1. Hilfsstander "	**	*
Einzelrückruf	Flagge " X "	*	
Abkürzung einer Wf	Flagge " S "	**	
Schwimmwestenbefehl	Flagge " Y "	*	
In Rufweite kommen/Boot folgen	Flagge „ L “	*	
Zielflagge	Flagge " Blau "		*
Bahnmarkenersatz	Flagge " M " bei Annäherung eines Bootes werden		
Änd. der Bahnmarkenposition	Flagge " C " wiederholt Töne Schallsignale abgegeben		

* **bedeutet : Anzahl der Schallsignale / — bedeutet : Langes Schallsignal**

- 3.4 Die letztgenannten Flaggen - M,S und Y - können auch noch **während** einer Wettfahrt gesetzt werden.

4. Bootsklassen, Zulassung, Vergütung und Wertung

- 4.1 Grundsätzlich sind alle Jollen, Jollenkreuzer/Kielschwerter und Fahrtenyachten mit bekannter Yardstickzahl zugelassen. Besegelung, Ausrüstung und Besatzung muss den einzelnen Klassenvorschriften oder dem Wertstandard entsprechen. Bei unbekannter oder ungerecht erscheinender Yardstickzahl wird diese vom Veranstalter neu festgelegt. Vermessungspapiere sind dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen. (Ergänzung WR 76)
- 4.2 Der Veranstalter hat das Recht, bis zum Meldeschluss eine Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären. Er kann ferner den Start einer Klasse ablehnen, wenn nicht mindestens **3 Meldungen** pro Klasse eingegangen sind.
- 4.3 Bei stark abweichender oder fehlender Ausrüstung einzelner Boote kann der Veranstalter eine Änderung der Yardstickzahl vornehmen.
- 4.4 Die Wertung erfolgt nach dem "Low-Point"-Punktsystem. Sieger einer Wettfahrt ist die Mannschaft, welche die wenigsten Punkte hat. Bei zwei oder mehr Wettfahrten zählt die Summe der Einzelplatzierungen. Bei Punktgleichheit zählt die bessere **letzte** Regatta für den Gesamtsieg.

5. Bahnen, Bahnmarken

- 5.1 Bei Langstreckenregatten verläuft die Bahn zwischen dem Startboot und mehreren festen Seezeichen. Sie ist einmal oder mehrmals abzusegeln. Als Bahnmarken können im Bedarfsfall auch gelbe/orange Bojen ausgelegt werden.
- 5.2 Bei Dreiecks- oder Up and Down-Regatten verläuft die Bahn zwischen dem Startboot und den Bojen 1-3. Sie sind nach der Bahnkarte und in Richtung der Bahnanzeige an Backbord (Flagge = rot) bzw. an Steuerbord (Flagge = grün) zu runden.

6. Start, Startsignale

6.1 Die Wettfahrten werden gemäß von WR 26.2 im Abstand von **5 Minuten** gestartet.

6.2 Die Startlinie ist durch eine Boje und einen Mast auf dem Startboot gekennzeichnet.

6.3 Zur Startkontrolle müssen **alle Boote** vor dem Ankündigungssignal die Startlinie an der Steuerbordseite des Startbootes passieren. Sie müssen zur besseren Unterscheidung eine Segelnummer im Segel führen oder die auf der Steuermannsbesprechung erhaltene Ersatznummer an der Reling sowie die Klassenflagge am Achterstag fahren. Sie sind nach der Wettfahrt beim Veranstalten abzugeben.

6.4 Ankündigungssignal :

5 Minuten vor dem Start wird die Klassenflagge **„eine einfarbige Flagge“** vorgeheißt. Gleichzeitig ertönt ein Schallsignal.

6.5 Vorbereitungssignal :

4 Minuten vor dem Start wird die Flagge „I“ oder nach einem allgemeinen Rückruf die **„schwarze Flagge“** gesetzt. Gleichzeitig ertönt ein Schallsignal.

6.6 Startverschärfung:

1 Minute vor dem Start wird die Flagge „I“ oder nach einem allgemeinen Rückruf die „Schwarze Flagge“ mit einem **langen** Schallsignal niedergeholt.

6.7 Startsignal :

Beim Start wird die Klassenflagge gestrichen. Gleichzeitig ertönt ein Schallsignal. Das Startsignal der einen Klasse ist jeweils das Ankündigungssignal für die nächste Klasse.

6.8 Startzeitbegrenzung:

Boote, die **15 Minuten** nach ihrem Startsignal nicht gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet. (Ergänzung WR 29.1)

6.9 Startverschiebung, Abbruch, Bahnverkürzung :

- a) Setzen des **„AP“** Antwortwimpels und Abgabe von zwei Schallsignalen auf dem Startboot bedeutet: Startverschiebung auf **unbestimmte** Zeit.
- b) Niederholen des **„AP“** Antwortwimpels und Abgabe von einem Schallsignal bedeutet : In **1 Minute** erfolgt das Ankündigungssignal.
- c) Längere Verschiebungen bzw. Abbruch werden durch zusätzliches Setzen von Flagge **„A“** unter **„AP“** und Abgabe von zwei Schallsignalen angezeigt.
- d) Abbruch wird durch Setzen von Flagge **„A“** unter **„N“** und Abgabe von drei Schallsignalen angezeigt.
- e) Bahnverkürzung wird durch Setzen der Flagge **„S“** und Abgabe von zwei Schallsignalen angezeigt.

6.10 Startstrafen :

a) I-Flaggen-Regel :

Wenn die Flagge **„I“** vor mit oder als dem Vorbereitungssignal gesetzt wurde, gilt: Befindet sich irgendein Teil des Bootskörpers, der Besatzung oder der Ausrüstung eines Bootes während der letzten Minute vor dem Startsignal auf der Bahnseite der Startlinie oder ihren Verlängerungen, muss das Boot um eines der Enden der Linie auf die Vorstartseite segeln, bevor es startet; anderenfalls wird es als **Frühstarter** gewertet. (Ergänzung WR 30.1)

b) Schwarze-Flaggen-Regel :

Wenn eine **„schwarze Flagge“** vor, mit oder als dem Vorbereitungssignal gesetzt wurde, gilt: Wird irgendein Teil des Rumpfes, der Besatzung oder Ausrüstung eines Bootes in der letzten Minute vor dem Startsignal innerhalb des Dreiecks erkannt, das aus den Enden der Startlinie und der ersten Bahnmarke gebildet wird, kann das Boot ohne Verhandlung disqualifiziert werden. Nach einem Rückruf wird die Segelnummer des Bootes angezeigt oder ausgerufen, da es nicht wieder starten darf. (Ergänzung WR 30.3)

7. Rückruf

7.1 Allgemeiner Rückruf :

- a) Sind beim Startsignal mehrere **nicht** identifizierbare Boote zu früh gestartet oder liegt ein Fehler im Startverfahren vor, werden zwei Schallsignale gegeben und der **1. Hilfsstand** gesetzt.
- b) **1 Minute** nach dem Niederholen des **1. Hilfsstandes** erfolgt die Startwiederholung durch Setzen des Ankündigungssignals (Klassenflagge).
- c) Nach einem allgemeinen Rückruf gilt grundsätzlich die **Schwarze-Flaggen-Regel**.

7.2 Einzelrückruf :

- a) Passieren ein oder mehrere identifizierbare Boote die Startlinie zu früh, wird nach dem Startsignal ein Schallsignal gegeben und die Flagge **"X"** gesetzt.
- b) Die Zurückgerufenen müssen auf die Vorstartseite der Startlinie zurücksegeln und können dann erneut starten. Spätestens **4 Minuten** nach dem Startsignal oder **1 Minute** vor dem nächsten Startsignal wird die Flagge **"X"** niedergeholt, je nachdem, was früher ist.

8. Ziel, Zeitbegrenzung

- 8.1 Die Ziellinie liegt zwischen einer Boje und dem Mast des Zielbootes. Bei Zieldurchgang und Zeitnahme wird ein Schallsignal gegeben. Danach darf die Ziellinie **nicht** wieder passiert werden.
- 8.2 Die Wettfahrt ist spätestens **60 Minuten** nach Zieldurchgang des ersten Bootes dieser Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als aufgegeben gewertet.

9. Ersatzstrafen, Proteste

- 9.1 Ein Boot hat sich bei einer Berührung mit einer Bahn-, Startbahn- oder einer Zielbahnmarke gem. WR 31.2 durch **eine** 360° Drehung zu entlasten.
- 9.2 Teil 4 der WR werden angewendet, wenn ein Boot zugibt, eine Regel von Teil 2 (Wegerecht) verletzt zu haben. Es muss sich entlasten, indem es gem. WR 44.2 **zwei** volle Kreise (720°) schlägt.
- 9.3 Ein Boot, das eine Wertungsstrafe angenommen und Strafdrehungen nach WR 31 oder 44 ausgeführt hat, **muss** dies gem. WR 44.3 (a) der Wettfahrtleitung durch Setzen einer gelben Flagge anzeigen oder innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Strafen gelten als **nicht** ausgeführt.
- 9.4 Jedes Boot, das protestieren will, **muss** der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mitteilen, gegen wen es protestieren will.
- 9.5 Die Protestfrist endet **60 Minuten** nach Ende der letzten Wettfahrt des Tages. (Änderung WR 61.3)
- 9.6 Die Proteste sind auf dem offiziellen Formular, welches im Regattabüro erhältlich ist, innerhalb der Protestfrist schriftlich einzureichen.
- 9.7 Proteste werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt.
- 9.8 Protestparteien und Zeugen haben sich vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 9.9 Eine Wiederaufnahme einer Protestverhandlung wird **nicht** später als 1 Stunde nach Verkündung der Entscheidung angenommen.

10. Ende der Regatta

- 10.1 Streichen der **Flagge "Blau"**.

Die Neufassung der Segelanweisung tritt mit Beschluss der Seglerversammlung vom 20.04.2002 in Kraft.